

Kundmachung

der k. k. Steuer - Administration für die Reichshaupt- und
Residenzstadt Wien,

wegen Ueberreichung der Hausbeschreibungen und Hauszinsetrags - Bekenntnisse für das
Verwaltungsjahr 1854.

Die Hausbeschreibungen und Hauszinsetrags - Bekenntnisse sämtlicher Häuser der innern Stadt und der Vorstädte der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien für die Vermietungs - Periode von Michaeli 1852 bis dahin 1853, sind zum Behufe der Bemessung der Hauszinssteuer für das Verwaltungsjahr 1854 zu überreichen.

Die Ueberreichung geschieht im Einreichungs - Protokolle der k. k. Steuer-Administration, Stadt Nr. 1128 im 2. Stocke, während der Amtsstunden von 8 Uhr des Morgens bis 2 Uhr Nachmittag.

Für jede Fassion wird bei deren Eingabe eine Empfangs - Bestätigung verabfolgt.

Die Annahme der Fassionen beginnt von jetzt an.

Mit allerhöchster Entschliessung vom 5. October 1844, ist das Ende des Ueberreichungs - Termines für die innere Stadt und für die Vorstädte, in welchen die halbjährige Kündigung besteht, auf den 1. März, für diejenigen Vorstädte aber, in welchen die vierteljährige Kündigung Statt findet, auf den 1. Juni jeden Jahres festgesetzt.

Wo diese Fristen nicht genau eingehalten werden, tritt das im §. 29 der Belehrung vom 21. August 1820 vorgeschriebene Zwangs - Verfahren ein, und es werden sodin die Fassionen und Hausbeschreibungen auf Kosten der saumseligen Hauseigenthümer amtlich angefertigt.

Bei der Abfassung der Hausbeschreibungen und Hauszinsetrags - Bekenntnisse ist sich genau an die Bestimmungen der oben benannten Belehrung und die nachträglich hiezu erlassenen Erklärungen zu halten.

Es müssen:

1. Sämtliche Bestandtheile eines Hauses in der Beschreibung, unter Bezeichnung ihrer Lage gegen die Gasse oder in dem Hofe nach fortlaufenden Nummern benannt und Letztere in der Fassion bei den betreffenden Wohnungen gehörig aufgeführt seyn.

2. Wenn ganze Häuser oder einzelne Bestandtheile derselben Steuer - Freijahre haben, so ist dieß in der Rubrik „Anmerkung“ der Fassion, durch Angabe derselben und Bezeichnung der Nummer und des Datums der Befreiungs - Verordnung, gehörig nachzuweisen.

3. Alle Angaben in den Fassionen, sie mögen die Zutheilung der Bestandtheile zu den Wohnungen, oder die Miethzinse oder sonst etwas zum Gegenstande haben, müssen durchaus wahr, und mit dem wirklichen Sachverhalte ganz übereinstimmend seyn.

